

Betreff: Auskunftsantrag zu den neuen Mietobergrenzen im Jahr 2025 und dahingehenden Verfahrensweisen
Von: "Tacheles e.V. / Wuppertal" <info@tacheles-sozialhilfe.org>
Gesendet: 31.12.2024 13:34:07
An: Kristin.Degener@jobcenter.wuppertal.de;
Andre.Stelzer@jobcenter.wuppertal.de
Cc: "Tacheles e.V. / Wuppertal" <info@tacheles-sozialhilfe.org>

Sehr geehrte Frau Degener,
sehr geehrter Herr Stelzer,

spätestens alle zwei Jahre müssen die Unterkunftskosten im SGB II angepasst werden, so § 22c Abs. 2 SGB II. Die letzte Anpassung erfolgte beim Jobcenter Wuppertal rückwirkend zum 01.01.2022. Gleichzeitig sind die Mieten in Wuppertal deutlich gestiegen, die WZ hat mit Artikel vom 3.11.2024 veröffentlicht, dass die Steigerung der Grundmiete durchschnittlich 2,5 Prozent beträgt. Zudem ist von deutlichen Steigerungen bei den Betriebskosten auszugehen.

Auf der Webseite des Jobcenters Wuppertal wurden noch keine neuen Mietoberwerte für das Jahr 2025 angekündigt.

Das Bundessozialgericht hat in einer Reihe von Urteilen festgestellt, dass, wenn die angemessenen Unterkunftskosten nicht festgesetzt wurden, dass dann regelmäßig von den tatsächlichen Unterkunftskosten, begrenzt von jeweiligen Oberwerten des Wohngeldgesetzes mit einem 10 % Sicherungsaufschlag, abzustellen ist (BSG 30.1.2019 - B 14 AS 41/18 R, BSG 16.6.2015 - B 4 AS 44/14 R). Diese Situation träfe nun ab dem 1.1.2025 in Wuppertal zu.

Die Oberwerte betragen in der Mietstufe 3 nach § 12 WoGG für eine Person 456 EUR, mit neuer Klimakomponente 475,20 EUR und inkl. Entlastung für Heizkosten 585,60 EUR, dementsprechend müssten dann noch jeweils 10 Prozent Sicherungszuschlag drauf gerechnet werden. Derzeit berücksichtigt das Jobcenter Wuppertal 436,50 EUR für eine Person.

Gleichzeitig haben wir einen ersten Beratungsfall in dem der Anmietung einer neuen Wohnung zum 1.1.2025 vom Jobcenter nicht zugestimmt wurde, weil diese vorliegend 3 EUR (!) oberhalb der alten Mietobergrenze liegt.

Daher folgende Fragen:

- gibt es bereits neu ermittelte Mietoberwerte? Wenn ja, welche sind das?
- Falls diese noch nicht vorliegen, ist Ihrerseits eine Übergangslösung es in Ihrem Haus geplant, damit Leistungsbeziehende, wie in dem geschilderten Fall, nicht unzulässig und unnötig benachteiligt werden?

Hier muss nach unserer Auffassung kurzfristig Rechtssicherheit und Klarheit geschaffen werden. Im Zweifel auch mit einer Übergangslösung.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Thomé
Tacheles e.V. / Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein

Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal

Tel: 0202 - 31 84 41
Fax: 0202 - 30 66 04

info@tacheles-sozialhilfe.org
www.tacheles-sozialhilfe.de